

# Arbeitnehmer können sich auf Urteil zum Urlaub berufen

Europäischer Gerichtshof trifft Entscheidung gegen Bundesurlaubsgesetz – Einzelfallentscheidung mit Bedeutung – Gesetz muss geändert werden

**Chemnitz. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Urlaubsanspruch von Arbeitnehmern bei Krankheit sorgte vor einigen Tagen für einiges Aufsehen und zu Fragen der Leser am Ratgeber-Telefon. Dietmar Bartel wollte daraufhin von Matthias J. Nienhagen (Foto), Fachanwalt für**



–Foto: Ulf Dahl (Archiv)

**Arbeitsrecht in Chemnitz, wissen, welche Auswirkungen das Urteil für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Deutschland hat.**

## ● Welche Bedeutung hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für das deutsche Recht?

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes stellt klar, dass die Regelung im Bundesurlaubsgesetz (§ 7 Absatz 3 Satz 3) zumindest in Teilen nicht mit Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung übereinstimmt. Genannter Passus im Bundesurlaubsgesetz regelt, dass

ein Anspruch auf Erholungsurlaub, der im laufenden Urlaubsjahr nicht genommen und wirksam auf das nächste Urlaubsjahr übertragen wurde, jedenfalls mit Ablauf des 31. März des Folgejahres erlischt. Der EuGH hat in seiner Entscheidung herausgearbeitet, dass dann der Urlaubsanspruch nicht erlöschen darf, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Vorjahres krankgeschrieben war. Dasselbe gilt, wenn die Arbeitsunfähigkeit nur teilweise bestand, aber bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat. Weiter ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub deshalb nicht ausüben konnte. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der nicht genommene Jahresurlaub – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – abzugelten.

## ● Welches Recht hat Vorrang – deutsches oder europäisches?

Europäisches Recht, auch die Richtlinie 2003/88, genießt gegenüber dem nationalen Recht Vorrang. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung aller Organe der Mitgliedsstaaten, das heißt vor allem der Gerichte und Behörden, nationales Recht im Sinne der Vorgaben des EG-Rechtes,

## Urlaubsanspruch auch bei langer Krankheit

**Luxemburg.** Ein Arbeitnehmer verliert durch eine längere Krankheit nicht seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg in einem Urteil klargestellt. Er wandte sich damit gegen die deutsche Rechtspraxis, nach der Urlaubsansprüche in der Regel nur bis zum 31. März ins nächste Jahr mitgenommen werden können und danach erlöschen. Hatte der Arbeitnehmer keine Möglichkeit, seinen Urlaub zu nehmen, bleibe der Anspruch erhalten und müsse abgegolten werden, so der EuGH. Der Urlaubsanspruch hänge nicht von der tatsächlichen Arbeitsleistung ab. (epd) —Az: C 350/06 und C 520/06

„Freie Presse“ vom 21. Januar.

also gemeinschaftskonform auszuliegen.

Die Rechtsprechung muss die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Auslegungsgrundsätze bei Anwendung der Regelung von Paragraph 7 Absatz 3 Bundesurlaubsgesetz beachten.

Gegen eine gerichtliche Entscheidung zu der vorgenannten Problematik, die hiergegen verstößt,

könnte unter Hinweis auf das entsprechende Urteil des EuGH erfolgreich Berufung eingelegt werden.

Da Richtlinien der EU nicht unmittelbar wirken, sondern nur die Mitgliedsstaaten binden, müssen sie in nationale Gesetze umgewandelt werden. Erst hierdurch wird die Regelung in die nationale Rechtsordnung eingepaßt. Insoweit ist der Gesetzgeber aufgefordert, zumindest mittelfristig auf eine Änderung der betreffenden Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes hinzuwirken.

## ● Hat das Urteil darüber hinaus Auswirkungen?

Ja. Die wirtschaftliche Bedeutung der Entscheidung des EuGH wird immens sein. Der Arbeitnehmer hat nunmehr in der oben genannten Konstellation einen Abgeltungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Insbesondere in Fällen langandauernder Erkrankung dürfte der sich ergebende Abgeltungsbetrag nicht unerheblich sein und eine entsprechende wirtschaftliche Belastung darstellen.

## ● Wird jetzt das Bundesurlaubsgesetz geändert?

Aufgrund des bestehenden Vorranges des Gemeinschaftsrechtes vor

dem nationalen Recht und dem Grundsatz der gemeinschafts- bzw. richtlinienkonformen Auslegung dürfte für eine Änderung kein sofortiges Bedürfnis bestehen. Eine Änderung ist mittelfristig veranlasst, da Richtlinien, wie bereits ausgeführt, nicht unmittelbar wirken, sondern der Übertragung in das Recht der jeweiligen Mitgliedsstaaten bedürfen.

## ● Kann ich mich als Arbeitnehmer auf dieses Urteil berufen?

Die Rechtskraft bzw. Wirkung von Urteilen erstreckt sich zwar nur auf die am Prozess beteiligten Parteien. Aber mittelbar kann sich der Arbeitnehmer daran ausrichten, da die Arbeitsgerichte die Vorschriften des nationalen Rechtes, also auch das Bundesurlaubsgesetz, gemeinschaftskonform auslegen und anwenden müssen.

## ● Muss der Arbeitgeber sich an das Urteil halten?

Der Arbeitgeber, der sich nicht an die Rechtsprechung des EuGH hält, riskiert, verklagt zu werden und vor dem Arbeitsgericht zu unterliegen, da die Gerichte verpflichtet sind, nationales Recht im Sinne der Vorgaben des EG-Rechtes gemeinschaftskonform auszulegen.